

The Ledgers

ÖFFENTLICHE REFERENZÜBERSETZUNG

MASTER CROOK

N O M I N E E

Verfassung

Gründungsverfassung und Satzung

Unabhängigkeit. Belege. Rechenschaft.

Independent International Evidence & Accountability Network

15 Kapitel / 86 Artikel

Deutsch · 15. Oktober 2026 · Ausgabe 02

Erweiterte Einführung und erneuertes Dokumentdesign

Die Allgemeinheit darf nicht verlieren.

LESELEITFADEN

Inhalt

Von Dokumenten zum öffentlichen Interesse	3
Präambel	5
Kapitel I - Gründung, Name, Sitz, Zweck und Begriffe	5
Kapitel II - Grundprinzipien	7
Kapitel III - Grenzen der Befugnisse	9
Kapitel IV - Verhältnis zu The Ledgers und organisatorische Trennung	10
Kapitel V - Organe und Leitung	11
Kapitel VI - Einreichung, Prüfung und Weiterleitung	16
Kapitel VII - Quellen- und Datenschutz	19
Kapitel VIII - Beweisintegrität und rechtswidriges Material	21
Kapitel IX - Master Crook Nominee, Botschafterprogramm und Gold	22
Kapitel X - Interessenkonflikte, Ethik und Disziplin	25
Kapitel XI - Finanzierung und finanzielle Unabhängigkeit	26
Kapitel XII - Transparenz, Rechenschaft und Stellungnahmerecht	27
Kapitel XIII - Ländernetzwerke und internationale Eingaben	29
Kapitel XIV - Mitgliedschaft	30
Kapitel XV - Änderung, Auflösung und Inkrafttreten	31
Öffentliche Missionserklärung	33

Die Einführung erläutert den Text. Präambel, Artikel, Ländertabelle und Schaubilder sind zusammen zu lesen.

EINFÜHRUNG / ZWECK UND ARBEITSWEISE

Von Dokumenten zum öffentlichen Interesse

Korruption und finanzielle Unregelmäßigkeiten sind mehr als ein Verlust in der Bilanz. Sie verringern Mittel für öffentliche Leistungen, beeinträchtigen fairen Wettbewerb und schwächen das Vertrauen in Institutionen. Spuren können sich in Verträgen, Zahlungsunterlagen, Korrespondenz oder zunächst unscheinbaren Dokumenten finden. Sie sichtbar zu machen erfordert, Informationen zu überprüfen und zugleich die Rechte der übermittelnden Person zu schützen.

Master Crook Nominee steht öffentlich für den in dieser Verfassung beschriebenen Ansatz unabhängiger Prüfung und Rechenschaft. Im Mittelpunkt stehen das dokumentengestützte Verständnis öffentlich relevanter Vorwürfe, die Bewertung durch Fachleute und die ordnungsgemäße Weiterleitung rechtlich geeigneter Fälle an zuständige Behörden. Aufmerksamkeit allein macht einen Vorwurf nicht wahr.

Grundlage der Methode

Geprüft werden Herkunft, Beschaffungsumstände, Echtheit, Integrität und Übereinstimmung mit weiteren Informationen. Widersprechende Unterlagen und entlastende Erkenntnisse werden ebenso berücksichtigt wie belastende Belege. Technische Prüfung, rechtliche Bewertung, Datenschutz und öffentliche Bekanntgabe liegen in getrennten Verantwortungsbereichen. So kann weder eine einzelne Person noch die Leitung oder ein Geldgeber das Ergebnis bestimmen.

Die Verfassung belässt es nicht bei Absichtserklärungen. Sie regelt Aufgaben der Gremien, Entscheidungsverfahren, Interessenkonflikte, finanzielle Unabhängigkeit, Kontrolle und Berichtigung schriftlich. Glaubwürdigkeit entsteht durch die konsequente Anwendung dieser Regeln in jedem Fall, nicht durch die Größe der Versprechen.

EINFÜHRUNG / RECHTE DER BETEILIGTEN

Rechte, Grenzen und Verantwortung

Quellensicherheit und informierte Beteiligung

Wer Informationen oder Dokumente übermittelt, soll wissen, wofür sie verwendet werden und wann die Identität offengelegt werden könnte. Die Einreichung erlaubt nicht automatisch Identitätsoffenlegung, Übertragung an andere Organisationen oder Veröffentlichung. Dafür verlangt die Verfassung gesonderte Bewertungen und Garantien. Auch „Gelesen und verstanden“ ersetzt diese gesonderten Einwilligungen nicht.

Klare Aufgabentrennung zu The Ledgers

Investigativer Journalismus von The Ledgers und die verfassungsmäßige unabhängige Rechtsprüfung und Weiterleitung sind getrennte Funktionen. Die Einreichung über ein The Ledgers Konto bedeutet keine automatische Weitergabe zwischen Organisationen. Quellenidentität und Rohdokumente erfordern ausdrückliche, informierte Einwilligung und eine fallbezogene Entscheidung. Das schützt die unterschiedlichen Zwecke journalistischer Arbeit und rechtlicher Eingaben sowie die Wahl der Quelle.

Rechenschaft und Unschuldsvermutung

Der Nominee-Status ist weder Urteil noch Schuldfeststellung. Er setzt unabhängige Prüfung, rechtliche Bewertung, Behördenweiterleitung, Stellungnahmerecht und Gremienzustimmungen gemeinsam voraus. Eine Einreichung begründet keinen automatischen Anspruch auf Bekanntgabe, Weiterleitung oder Prämie. Ausgewogene Würdigung belastender und entlastender Befunde sowie sichtbare Behandlung von Einsprüchen, neuen Informationen und Korrekturen gehören dazu.

Wie dieser Text zu lesen ist

Präambel und 86 Artikel beschreiben den gesamten Rahmen: Zweck, Leitung, Eingaben, Quellenschutz, Beitragsprogramme und Mitgliedschaft. Die Einführung dient dem Verständnis; sie ersetzt die Artikel nicht und schafft keine neuen Befugnisse oder Rechte. Die Artikel werden inhaltlich erhalten. Das The Ledgers Logo kennzeichnet die Veröffentlichung und ändert die getrennten Aufgaben und Entscheidungswege nicht.

GRÜNDUNGSTEXT

Präambel

Korruption ist ein Verlust für die Allgemeinheit; dieser Verlust hinterlässt Spuren in Dokumenten. Oft bleiben diese Spuren bei Menschen, die sie erkennen, sich aber kein Gehör verschaffen können. Master Crook wurde gegründet, um eine sichere Brücke zwischen diesen Menschen und dem Recht zu schaffen.

Master Crook nimmt Dokumente sicher entgegen, prüft sie mit unabhängigen Fachleuten, leitet rechtlich geeignete Unterlagen an zuständige Behörden weiter und verfolgt das Verfahren in öffentlicher Rechenschaft. Innerhalb der Grenzen dieser Verfassung übernimmt die Organisation die der Zivilgesellschaft durch Artikel 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) eingeräumte Rolle.

Master Crook ist weder Staatsanwaltschaft noch Gericht; die Organisation urteilt über niemanden und erklärt niemanden für schuldig. Ihre Stärke beruht auf der Methode, nicht auf hoheitlicher Befugnis: überprüfte Dokumente, unabhängige Prüfung, rechtliche Sorgfalt und Treue zu den Quellen.

Diese Verfassung ist die schriftliche Gewähr dafür, dass sich die Organisation keinem Geldgeber, Gründer sowie keiner politischen oder wirtschaftlichen Macht unterordnet. Die Gründer erkennen die folgenden Bestimmungen als übergeordnete, auch ihren eigenen Willen bindende Regeln an und verkünden sie.

Die Allgemeinheit darf nicht verlieren.

Kapitel I - Gründung, Name, Sitz, Zweck und Begriffe

Artikel 1 - Name und Rechtsnatur

(1) Die Organisation heißt „Master Crook“. Im internationalen Verkehr verwendet sie den Namen „Master Crook - Independent International Evidence & Accountability Network“.

(2) Master Crook ist eine nicht gewinnorientierte Organisation im öffentlichen Interesse, unabhängig von Staaten, politischen Parteien, wirtschaftlichen Interessen und ihren Geldgebern.

(3) Die Organisation erlangt Rechtspersönlichkeit nach dem Vereins- oder Stiftungsrecht des Gründungslandes. Diese Verfassung enthält die dort vorgeschriebenen Satzungsbestimmungen und wird als Satzung registriert.

Artikel 2 - Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Als Gründungsland wird vorrangig Österreich mit einem Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 geprüft; alternativ wird ein Verein oder eine Stiftung in der Schweiz erwogen. Die endgültige Entscheidung trifft der Gründerrat nach Einholung von Rechtsgutachten zum Steuerstatus, Datenstandort, journalistischen Schutz und zur Weiterleitung an Staatsanwaltschaften.

(2) Die Organisation ist international tätig. In jedem Tätigkeitsland gilt zusätzlich dessen Recht; das Recht des Sitzlandes darf niemals zur Umgehung des Rechts eines anderen Landes herangezogen werden.

(3) Zunächst werden Ländernetzwerke in der Türkei, Österreich, der Schweiz, Deutschland und Frankreich eingerichtet (Kapitel XIII).

Artikel 3 - Zweck

Zweck ist die sichere Entgegennahme von Informationen und Dokumenten zu Vorwürfen von Korruption, finanziellen Unregelmäßigkeiten, Geldwäsche und Missbrauch öffentlicher Mittel von öffentlichem Interesse, ihre Bewertung durch unabhängige Fachleute, die Weiterleitung rechtlich geeigneter Erkenntnisse an zuständige nationale und internationale Stellen sowie die öffentlich verantwortbare Begleitung dieses Verfahrens.

Artikel 4 - Tätigkeiten

Zur Erreichung ihres Zwecks führt die Organisation folgende Tätigkeiten aus:

1. Betrieb sicherer, erforderlichenfalls anonym nutzbarer Melde- und Dokumentenkanäle.
2. Unabhängige Prüfung von Dokumenten auf Echtheit, Schlüssigkeit, öffentliches Interesse und Beweisintegrität.
3. Prüfung der rechtlichen Einordnung, Zuständigkeit und Quellensicherheit.
4. Vorbereitung und Einreichung von Eingaben durch Rechtsanwälte bei zuständigen Staatsanwaltschaften, Finanzkriminalitätsstellen und geeigneten internationalen Mechanismen.
5. Begleitung der Verfahren und Information der Öffentlichkeit im rechtlich zulässigen Umfang.
6. Betrieb des öffentlichen Rechenschaftsmechanismus „Master Crook Nominee“ mit den Garantien aus Kapitel IX.
7. Durchführung des ehrenamtlichen Botschafterprogramms und des Gold-Beitragssystems.
8. Schulung, Veröffentlichungen und Zusammenarbeit zu Hinweisgeberschutz, Beweisintegrität und Korruptionsbekämpfung.

Artikel 5 - Begriffe

Im Sinne dieser Verfassung bezeichnet:

Fallakte: eine angenommene Meldung einschließlich zugehöriger Dokumente, gemeinsam unter einer eindeutigen Nummer registriert;

Quelle: eine natürliche oder juristische Person, die der Organisation Informationen oder Dokumente übermittelt;

Betroffene Person oder Stelle: eine natürliche oder juristische Person, gegen die in einer Fallakte Vorwürfe erhoben werden;

Weiterleitung: die ordnungsgemäße Übermittlung einer Fallakte an eine zuständige Behörde nach rechtlicher Bewertung;

Master Crook Nominee: eine öffentlich benannte betroffene Person oder Stelle, welche die Voraussetzungen aus Kapitel IX erfüllt;

Botschafter (Ambassador): einen in das Programm aufgenommenen Freiwilligen, der in einem bestimmten Gebiet mit offenen Quellen recherchiert;

Gold: die in Kapitel IX geregelte Prämieeinheit mit festem Geldgegenwert für überprüfte Dokumenten- oder Recherchebeiträge;

The Ledgers: die unter theledgers.news veröffentlichende unabhängige journalistische Organisation;

Gremien: die in Kapitel V genannten Organe.

Kapitel II - Grundprinzipien

Diese Grundsätze binden sämtliche Organe, Mitglieder, Beschäftigten, Freiwilligen und vertraglich beauftragten Berater. Alle anderen Bestimmungen werden in ihrem Licht ausgelegt.

Artikel 6 - Unabhängigkeit

(1) Die Organisation handelt unabhängig von politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Interessen.

(2) Kein Geldgeber, Gründer, Mitglied oder Außenstehender darf Weisungen zur Eröffnung, Schließung, Weiterleitung oder Veröffentlichung einer Fallakte erteilen. Solche Weisungen sind rechtlich nichtig und dem zuständigen Organ zu melden.

(3) Gremienmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich dieser Verfassung, dem Recht und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 7 - Unparteilichkeit und Gleichbehandlung

(1) Sämtliche Meldungen werden nach vorher schriftlich festgelegten, öffentlich zugänglichen Kriterien geprüft, unabhängig von der Identität der Quelle sowie Stellung, Staatsangehörigkeit, politischen Ansichten oder wirtschaftlicher Macht der betroffenen Person oder Stelle.

(2) Die Organisation darf keiner Partei, Regierung, Opposition oder Wirtschaftsgruppe als Instrument dienen. Gleichartige Vorwürfe werden mit gleicher Sorgfalt behandelt.

Artikel 8 - Unschuldsvermutung

(1) Niemand und keine Organisation wird ohne rechtskräftiges Gerichtsurteil für schuldig erklärt.

(2) In allen Dokumenten, Eingaben und öffentlichen Erklärungen heißen Vorwürfe „Vorwürfe“, Erkenntnisse „dokumentengestützte Erkenntnisse“ und Weiterleitungen „einer zuständigen Behörde vorgelegte Bewertungen“. Ob eine Straftat vorliegt und wer sie begangen hat, entscheiden ausschließlich die zuständigen Justizbehörden.

Artikel 9 - Rechtsstaatlichkeit und Rechtmäßigkeit

(1) Die Organisation achtet Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden; sie tritt weder an deren Stelle noch ersetzt sie diese.

(2) Dokumente dürfen nur auf rechtlich zulässigen Wegen entgegengenommen, gespeichert, geprüft und übermittelt werden. Niemand wird zur rechtswidrigen Beschaffung von Dokumenten ermutigt, angeleitet oder dafür bezahlt.

Artikel 10 - Treue zu den Quellen

(1) Die Sicherheit der Quelle hat Vorrang vor dem Erfolg einer Fallakte. Ihre Identität und identifizierende Angaben dürfen nur unter rechtmäßigen, notwendigen und verhältnismäßigen Bedingungen sowie nach Kapitel VII weitergegeben werden.

(2) Die Annahme eines Dokuments bedeutet keine Erlaubnis, die Identität der Quelle gegenüber Dritten oder Behörden offenzulegen.

Artikel 11 - Öffentliches Interesse und Verhältnismäßigkeit

(1) Die Organisation befasst sich ausschließlich mit Fallakten von öffentlichem Interesse. Eingaben zum Privatleben, ohne öffentliches Interesse oder allein aus persönlicher Feindschaft werden nicht angenommen.

(2) Jede Maßnahme muss ihrem Zweck angemessen sein. Überwiegt der Schaden für die Rechte Betroffener, Dritter und der Quelle das erreichbare öffentliche Interesse, unterbleibt sie.

Artikel 12 - Datenminimierung

Die Organisation erhebt, speichert und übermittelt nicht mehr personenbezogene Daten, als eine Fallakte erfordert. Nicht mehr benötigte Daten werden nach den Aufbewahrungsregeln in Kapitel VII anonymisiert oder vernichtet.

Artikel 13 - Transparenz und Rechenschaft

(1) Leitungsorgane, Mitglieder, Finanzierungsquellen, Prüfungskriterien und Verfahrensregeln sind öffentlich.

(2) Transparenz darf weder Quellensicherheit noch Ermittlungsgeheimnis oder Unschuldsvermutung gefährden. Bei einem Konflikt dieser Pflichten hat die Sicherheit von Personen Vorrang.

(3) Die Organisation erkennt Fehler an, berichtigt sie und macht die Berichtigung öffentlich.

Kapitel III - Grenzen der Befugnisse

Artikel 14 - Was Master Crook nicht ist

Master Crook:

1. Ist weder Staatsanwaltschaft noch Polizei oder Gericht;
2. Darf keine strafrechtlichen Ermittlungen, förmlichen Vernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen durchführen;
3. Kann keine internationale Rechtshilfe im Namen von Staaten einleiten;
4. Ist weder Außenstelle noch Vertreter oder zuständige Antragsbehörde von Eurojust, EPPO, OLAF, UNODC oder anderen internationalen Stellen;
5. Ist keine amtliche „externe Meldestelle“ im Sinne der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019/1937 oder des deutschen HinSchG und stellt sich nicht als solche dar;
6. Erlangt vor Gerichten nicht automatisch die Stellung einer Partei oder Nebenklagepartei.

Artikel 15 - Ausnahmslos verbotene Handlungen

Die Organisation und für sie handelnde Personen dürfen unter keinen Umständen:

1. Personen ohne rechtskräftiges Urteil als „schuldig“, „Dieb“, „Betrüger“ oder ähnlich bezeichnen;
2. Für Dokumente bezahlen, ihre rechtswidrige Beschaffung verlangen, fördern oder vermitteln;
3. Unbefugt auf Informationssysteme zugreifen, heimlich abhören oder überwachen oder Betroffene unter verdeckter Identität in eine Falle locken;
4. Die Identität einer Quelle ohne ausdrückliche, informierte Einwilligung oder bindende gerichtliche Anordnung offenlegen;
5. Fallakten als Droh-, Druck- oder Verhandlungsmittel gegenüber Betroffenen, Quellen oder Dritten verwenden;
6. Fallakten gegen finanziellen Nutzen, politische Unterstützung oder wirtschaftliche Vorteile eröffnen, schließen, verzögern oder beschleunigen;
7. Wissentlich die Vertraulichkeit laufender strafrechtlicher Ermittlungen verletzen.

Artikel 16 - Folgen einer Befugnisüberschreitung

(1) Jeder Verstoß gegen dieses Kapitel wird dem Ethik- und Datenschutzrat gemeldet. Dieser stoppt die Handlung unverzüglich und leitet das Disziplinarverfahren nach Kapitel X ein.

(2) Die betroffene Person wird informiert; Maßnahmen zur Schadensbehebung werden ergriffen. Nachweislich rechtswidrig beschafftes Material wird nach Kapitel VIII aus der Fallakte ausgesondert.

Kapitel IV - Verhältnis zu The Ledgers und organisatorische Trennung

Artikel 17 - Zwei getrennte Funktionen

(1) The Ledgers betreibt unabhängigen Journalismus: recherchiert, überprüft, schützt Quellen, holt Stellungnahmen ein und veröffentlicht Berichte im öffentlichen Interesse. Die Tätigkeit genießt die journalistischen Garantien aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 4 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA).

(2) Master Crook führt unabhängige rechtliche Bewertungen durch: prüft rechtmäßig entgegennehmbare Meldungen, bereitet in geeigneten Fällen durch Rechtsanwälte Eingaben an zuständige Stellen vor und begleitet das Verfahren.

(3) Beide Organisationen haben getrennte Rechtspersönlichkeit, Leitung, Haushalte und Entscheidungsorgane. Keine ist Abteilung, Zweigstelle oder Instrument der anderen.

Artikel 18 - Informationsbarriere

(1) Quellenidentitäten oder Rohdokumente werden zwischen beiden Organisationen weder automatisch noch standardmäßig übertragen.

(2) Die Übertragung journalistisch anvertrauter Informationen von The Ledgers an Master Crook setzt die ausdrückliche, informierte Einwilligung der Quelle, eine gesonderte Bewertung der Auswirkungen auf ihre Sicherheit und eine gesonderte schriftliche Entscheidung für jede Fallakte voraus.

(3) Dieselbe Voraussetzung gilt für die Übertragung eines Master Crook zur Weiterleitung überlassenen Dokuments an The Ledgers zur Berichterstattung. Die Quelle darf die Nutzung auf eine Organisation beschränken; dieser Wunsch ist bindend.

(4) Getrennte Rechtspersönlichkeit beseitigt für sich genommen weder Datenschutzpflichten noch gerichtliche Anforderungen. Jede Organisation trägt ihre eigenen Pflichten.

Artikel 19 - Entscheidungen bei gemeinsamen Fällen

(1) Betreffen Fallakten Streitigkeiten, an denen Gründer, Leitung oder Geldgeber von The Ledgers unmittelbar beteiligt sind, entscheiden extern bestellte unabhängige Gremienmitglieder und Rechtsanwälte. Beteiligte Personen dürfen in keiner Phase mitwirken.

(2) Dasselbe gilt für Gründer, Leitung und Geldgeber von Master Crook.

Artikel 20 - Namens- und Markennutzung

(1) Name und Zeichen von Master Crook dürfen nur für verfassungsgemäße Tätigkeiten verwendet werden.

(2) The Ledgers darf erst nach einer offiziellen Erklärung von Master Crook gemäß Kapitel XII berichten, dass eine Fallakte von Master Crook geprüft oder weitergeleitet wurde.

Kapitel V - Organe und Leitung

Unabhängige Gremien entscheiden Fälle; die Leitung verwaltet



UNABHÄNGIGE FACHGREMIEN

Hier fallen Fallentscheidungen; die Leitung hat kein Weisungsrecht.

Generalversammlung · Nominierungsausschuss · 4 Jahre Amtszeit



Organigramm · 4 gesetzliche Organe und 4 unabhängige Fachgremien

Die Generalversammlung wählt die Leitung und bestellt die Fachgremien. Über Fallakten entscheiden ausschließlich die Fachgremien; Vorstand und Generalsekretariat dürfen ihnen hierzu keine Weisungen erteilen.

Artikel 21 - Organe

(1) Gesetzliche Organe sind Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer und Schlichtungsausschuss.

(2) Unabhängige Fachgremien sind das Unabhängige Prüfungsgremium (7 Mitglieder), der Internationale Rechtsrat (5 Mitglieder), der Ethik- und Datenschutzrat (3 Mitglieder) und der Redaktionsrat (3 Mitglieder).

(3) Diese Mitgliederzahlen bilden die Ausgangsstruktur. Die Generalversammlung darf sie mit Zweidrittelmehrheit erhöhen, aber nicht verringern.

(4) Fachgremien entscheiden über Fallakten unabhängig von Vorstand und Generalversammlung. Der Vorstand darf ihre Entscheidungen nicht ändern; er darf sie nur wegen behaupteter Rechtswidrigkeit dem Ethik- und Datenschutzrat vorlegen.

Artikel 22 - Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan und besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich ordentlich zusammen. Vorstand, Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der Mitglieder können eine außerordentliche Versammlung verlangen.

(3) Aufgaben sind Verfassungsänderung, Wahl und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, Annahme des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts, Haushaltsgenehmigung, Bestellung der Fachgremien nach Artikel 30 und Auflösung.

(4) Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden; für Verfassungsänderung und Auflösung gelten die qualifizierten Mehrheiten aus Kapitel XV. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vollmachten sind schriftlich und auf eine Versammlung beschränkt.

(5) Entscheidungen der Fachgremien über einzelne Fallakten dürfen weder beraten noch geändert werden.

(6) In der Gründungsphase nimmt der Gründerrat diese Aufgaben wahr. Die erste ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Registrierung statt.

Artikel 23 - Vorstand

(1) Der Vorstand umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Sie werden für drei Jahre gewählt; höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten sind zulässig.

(2) Er führt Verwaltung und Finanzen, vertritt die Organisation rechtlich, setzt den Haushalt um, beschäftigt Personal und bestellt den Generalsekretär.

(3) Er darf keine inhaltlichen Entscheidungen zu Fallakten treffen. Eröffnung, Prüfung, Weiterleitung, Schließung und Nominee-Bekanntgabe fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Fachgremien.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen keinem Fachgremium angehören.

(5) Die Organisation wird durch die gemeinsame Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und eines Mitglieds vertreten.

Artikel 24 - Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei unabhängige Rechnungsprüfer für drei Jahre; eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

(2) Sie prüfen Finanzunterlagen, Haushaltsausführung und Einhaltung von Kapitel XI und berichten der Generalversammlung schriftlich.

(3) Rechnungsprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte oder mit einem Geldgeber verbundene Personen sein.

(4) Übersteigen die Jahreseinnahmen die gesetzliche Schwelle des Gründungslandes, erfolgt eine unabhängige externe Prüfung. Auch darunter kann der Vorstand eine solche veranlassen.

Artikel 25 - Schlichtungsausschuss

(1) Interne Streitigkeiten werden im Schlichtungsausschuss beigelegt.

(2) Für jede Streitigkeit besteht er aus drei Personen: Jede Partei wählt ein Mitglied; beide bestimmen den Vorsitz, bei Uneinigkeit entscheidet das Los. Gewählt werden nicht am Streit beteiligte Organisationsmitglieder.

(3) Der Ausschuss hört die Parteien an und entscheidet innerhalb von sechs Monaten. Die Entscheidung ist intern bindend; der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten bleibt offen.

Artikel 26 - Unabhängiges Prüfungsgremium

(1) Das Gremium umfasst sieben Personen: ehemalige Richter und Staatsanwälte, Finanzprüfer oder forensische Buchprüfer, IT-Forensiker und erfahrene investigative Journalisten. Mindestens zwei kommen von außerhalb des Gründungslandes.

(2) Es bewertet Echtheit, Schlüssigkeit, öffentliches Interesse und Beweisintegrität und entscheidet, ob eine Fallakte für die rechtliche Prüfung bereit ist.

(3) Jede Fallakte wird einem Prüfungspanel aus mindestens drei Mitgliedern zugewiesen, das einen Berichtersteller bestellt. Entscheidungen erfolgen mehrheitlich, schriftlich und begründet.

(4) Die Mitgliedschaft pensionierter Richter oder Staatsanwälte macht das Gremium nicht zur amtlichen Ermittlungsstelle. Frühere Titel dürfen nicht den Eindruck hoheitlicher Befugnisse der Organisation erwecken.

Artikel 27 - Internationaler Rechtsrat

(1) Der Rat besteht aus fünf Rechtsanwälten oder Rechtswissenschaftlern aus mindestens drei Rechtsordnungen. Vorrang haben die Rechtsordnungen der Türkei, Österreichs, der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs.

(2) Er bewertet rechtliche Einordnung und mögliche Straftatbestände, Zuständigkeit anhand von Tatort, Personen- oder Unternehmensbezug, Verjährung und zuständiger Behörde, die

Rechtmäßigkeit der Beschaffung und Weitergabe sowie Quellensicherheit. Er entscheidet über die Weiterleitung und genehmigt das Eingabepaket.

(3) Eine Weiterleitung erfordert mindestens drei Ja-Stimmen sowie die schriftliche Stellungnahme des Rechtsberaters des betreffenden Landes.

(4) Der Rat koordiniert die Ländernetzwerke nach Kapitel XIII rechtlich.

Artikel 28 - Ethik- und Datenschutzrat

(1) Der Rat besteht aus drei Personen: einem Datenschutzrechtsexperten, einem Ethik- und Compliance-Experten sowie einem Fachmann für Informations- und Quellensicherheit.

(2) Er behandelt Interessenkonflikterklärungen und Befangenheitsentscheidungen, Anträge auf Offenlegung von Quellenidentitäten, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Genehmigungen internationaler Datenübertragungen, Disziplinaruntersuchungen und Beschwerden.

(3) Er stoppt jede Weiterleitung oder Veröffentlichung, die nach seiner Einschätzung Quellensicherheit oder Datenschutzrecht verletzt. Nur der Rat selbst kann diese Entscheidung aufgrund neuer Informationen erneut prüfen.

Artikel 29 - Redaktionsrat

(1) Der Rat besteht aus drei Mitgliedern und verantwortet öffentliche Erklärungen, Nominee-Bekanntgaben, Jahresbericht, Stellungnahmerechte und Berichtigungen.

(2) Vor jeder öffentlichen Erklärung prüft er die Sprache nach Artikel 8, die Gewährung des Stellungnahmerechts und das Vorliegen der rechtlichen Risikobewertung des Internationalen Rechtsrats.

(3) Er erteilt die abschließende Genehmigung für Nominee-Bekanntgaben (Kapitel IX).

Artikel 30 - Gemeinsame Regeln der Fachgremien

(1) Mitglieder werden nach öffentlichem Aufruf und Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Generalversammlung für vier Jahre bestellt. Höchstens zwei Amtszeiten sind zulässig; die Erneuerung erfolgt gestaffelt. Der Ausschuss umfasst ein Vorstandsmitglied, je einen Vertreter der Fachgremien und eine unabhängige externe Person.

(2) Geldgeber sowie deren Leitung und Beschäftigte, aktive Politiker, amtierende Richter und Staatsanwälte sowie öffentliche Bedienstete, die Gegenstand von Fallakten sein könnten, dürfen keinem Fachgremium angehören.

(3) Mitglieder dürfen nicht wegen gutgläubiger, verfassungsgemäßer Entscheidungen abberufen werden. Eine Abberufung ist nur bei schwerem Fehlverhalten, verschwiegenem Interessenkonflikt oder Amtsunfähigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung zulässig.

(4) Beschlussfähigkeit erfordert die einfache Mehrheit sämtlicher Mitglieder; Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der Anwesenden. Abweichende Meinungen werden protokolliert. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Amtsende fort.

(5) Sitzungsgelder oder Vergütung dürfen in keiner Weise von Fallergebnissen, Anzahl der Weiterleitungen oder Nominee-Bekanntgaben abhängen.

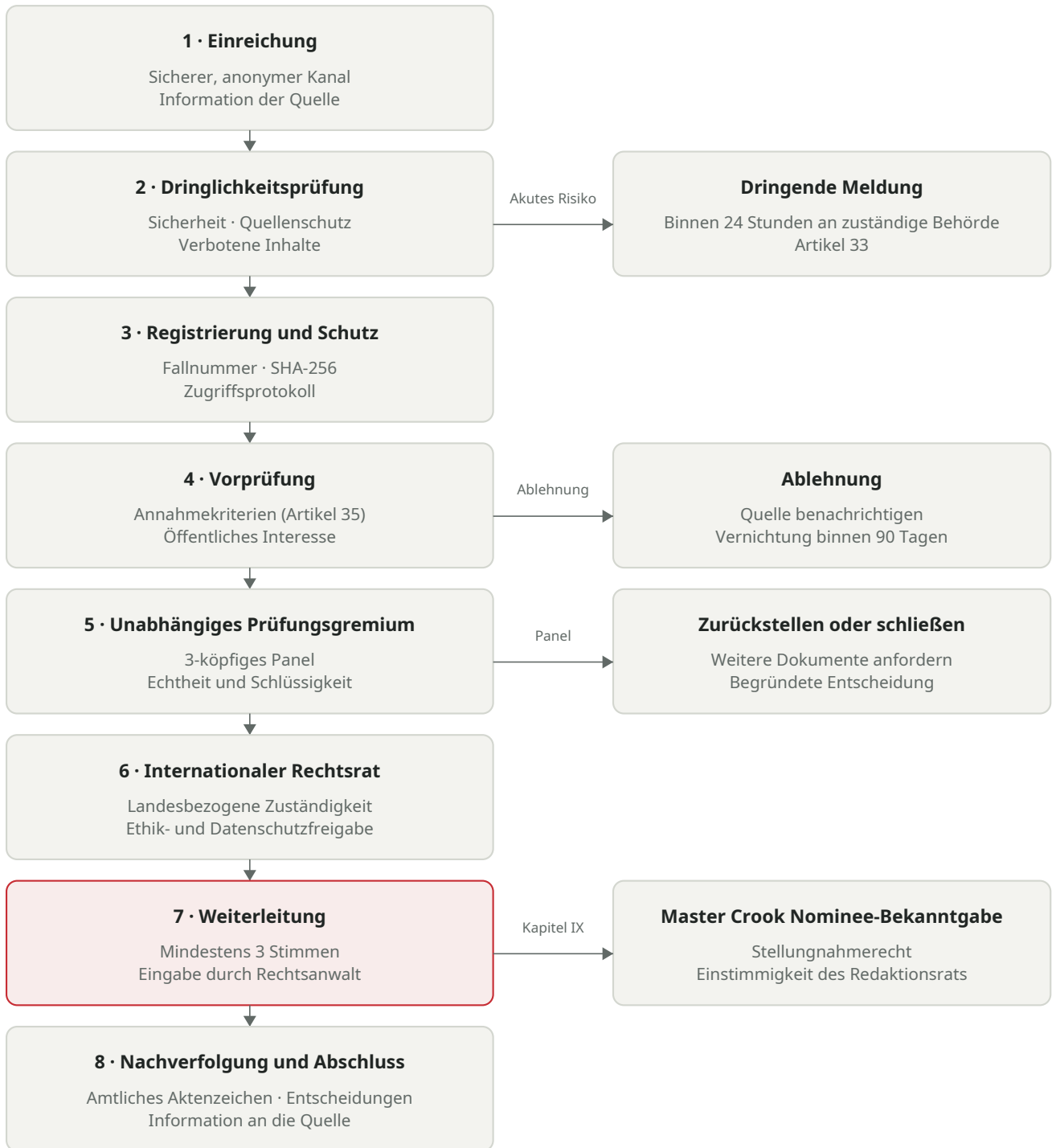
Artikel 31 - Generalsekretariat

(1) Der vom Vorstand bestellte Generalsekretär führt den täglichen Betrieb, die sichere Annahmefrastruktur, das Fallregistrierungssystem und die administrative Koordination der Ländernetzwerke.

(2) Das Generalsekretariat entscheidet nicht über Fallinhalte; es unterstützt die Gremien und setzt ihre Entscheidungen um.

Kapitel VI - Einreichung, Prüfung und Weiterleitung

Vier unabhängige Entscheidungen vor der Behördenweiterleitung



Verfahrensablauf · 8 Schritte und 4 Entscheidungspunkte

Eingaben mit dringenden Risiken warten nicht in der regulären Reihenfolge. Andere dürfen erst nach Registrierung, Vorprüfung, Prüfungsgremium und Rechtsrat weitergeleitet werden. Eine Nominee-Bekanntgabe kommt erst nach Weiterleitung und unter den Voraussetzungen aus Kapitel IX in Betracht.

Artikel 32 - Annahmekanäle

- (1) Die Organisation betreibt einen Ende-zu-Ende-verschlüsselten, anonym nutzbaren und unabhängig sicherheitsgeprüften digitalen Annahmekanal sowie ein sicheres Verfahren für physische Übergaben.
- (2) Vertrauliche oder anonyme Meldungen werden erst nach Abschluss von Sicherheitstests, Datenschutz-Folgenabschätzung und rechtlicher Prüfung angenommen.
- (3) Bei Einreichung wird die Quelle verständlich über ihre Rechte, Befugnisgrenzen der Organisation, Bedingungen einer Identitätsoffenlegung und die Nutzung des Dokuments informiert.

Artikel 33 - Dringlichkeitsprüfung

- (1) Fachleute prüfen jede Eingabe vor Einordnung in die reguläre Reihenfolge auf akute Sicherheits-, Quellenschutz- und rechtswidrige Datenrisiken.
- (2) Eingaben mit Material sexuellen Kindesmissbrauchs, fortdauernden Gewaltdrohungen, Lebensgefahr oder akuter Gefahr für die öffentliche Sicherheit dürfen nicht regulär warten. Mindestens je ein Mitglied des Ethik- und Datenschutzzrats und des Internationalen Rechtsrats entscheidet binnen vierundzwanzig Stunden über die Meldung an die zuständige Behörde.
- (3) Eine dringende Meldung setzt den Quellenschutz nach Artikel 9 und Kapitel VII nicht außer Kraft, sondern ändert nur die Priorität.

Artikel 34 - Registrierung und technischer Schutz

- (1) Jede angenommene Eingabe erhält eine eindeutige Fallnummer; Übergabedatum, Übermittlungsweg und erste zugreifende Person werden dokumentiert.
- (2) Originalmaterial bleibt unverändert. Für jede Datei wird beim Eingang der SHA-256-Hashwert berechnet und erfasst. Geprüft werden ausschließlich Arbeitskopien.
- (3) Jeder Zugriff, jede Kopie und Übertragung wird mit Person und Zeitpunkt unveränderlich protokolliert. Das Protokoll bleibt während des gesamten Lebenszyklus der Fallakte erhalten.

Artikel 35 - Vorprüfung und Annahmekriterien

- (1) Eine Eingabe wird nur als Fallakte angenommen, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Vorwurf betrifft Korruption, finanzielle Unregelmäßigkeiten, Geldwäsche oder Missbrauch öffentlicher Mittel;
 2. Er stützt sich auf Dokumente oder überprüfbare Daten; abstrakte, allgemeine oder ausschließlich auf Zeugenaussagen beruhende Vorwürfe reichen allein nicht aus;
 3. Es besteht ein deutliches öffentliches Interesse;

4. Es bestehen keine deutlichen Anzeichen rechtswidriger Beschaffung; andernfalls erfolgt die besondere Prüfung nach Kapitel VIII.

(2) Quellen abgelehnter Eingaben erhalten eine ihre Sicherheit nicht gefährdende Mitteilung. Das Material wird innerhalb der Frist aus Kapitel VII vernichtet.

Artikel 36 - Unabhängige Prüfung

(1) Das Prüfungspanel bewertet Herkunft, Datum, Echtheit, innere Schlüssigkeit und Übereinstimmung der Dokumente mit offenen Quellen.

(2) Es dokumentiert neben belastenden Belegen auch widersprechende Beweise, alternative Erklärungen und entlastende Erkenntnisse.

(3) Es kann zur rechtlichen Prüfung weiterleiten, bis zu weiteren Dokumenten oder Überprüfungen zurückstellen oder schließen. Eine Schließung wird begründet.

Artikel 37 - Rechtliche Prüfung

(1) Der Internationale Rechtsrat bewertet für jedes verbundene Land gesondert Tatort, Personen- oder Unternehmensbezüge, anwendbaren Straftatbestand, Verjährung, zuständige Behörde, Rechtmäßigkeit der Beschaffung und Weitergabe sowie Risiken für das Ermittlungsgeheimnis.

(2) Der jeweilige Landesrechtsberater nimmt schriftlich Stellung. Der Rat holt die Genehmigung des Ethik- und Datenschutzrats zu Quellensicherheit und Datenübertragung ein.

Artikel 38 - Weiterleitungsentscheidung

(1) Die Entscheidung erfordert die Mehrheit nach Artikel 27(3) und schriftliche Gründe.

(2) Verbindungen zu mehreren Ländern rechtfertigen keine automatische Sammelübermittlung. Für jedes Land wird gesondert entschieden; bei sich beeinflussenden Verfahren werden widerspruchsfreie Aussagen und Datenschutz beachtet.

(3) Die Weiterleitung erfolgt durch einen befugten Rechtsanwalt nach dem Verfahrensrecht des jeweiligen Landes.

Artikel 39 - Rechtliches Eingabepaket

Das Standardpaket an eine zuständige Behörde umfasst:

1. Fallzusammenfassung: Sachverhalt, Länderbezüge und Chronologie.
2. Rechtliche Bewertung: mögliche Straftatbestände und Zuständigkeit im betreffenden Land.
3. Beweisverzeichnis nach den Kategorien Dokumente; Finanzen und Daten; Korrespondenz; Ton und Bild; Berichte und Sonstiges.
4. Echtheitsanalyse: Beschaffung, Überprüfung und Einschränkungen der Dokumente.
5. Quellenschutzbewertung: Vertraulichkeit, personenbezogene Daten und Weitergabebefugnisse.
6. Gegenpositionen: Antworten der Betroffenen und widersprechende Beweise.
7. Antrag: erbetene Bewertung und ordnungsgemäße Beweisvorlage.

Das Paket wird von einer privaten Organisation erstellt. Über die Verwertbarkeit im Strafverfahren und Ermittlungsmaßnahmen entscheiden ausschließlich die zuständigen Behörden.

Artikel 40 - Nachverfolgung und Abschluss

(1) Datum, Empfänger und amtliches Aktenzeichen jeder Weiterleitung werden erfasst. Behördenentscheidungen werden zur Fallakte genommen.

(2) Die Quelle wird ohne Gefährdung ihrer Sicherheit über den Fortgang informiert.

(3) Der Fall endet mit der endgültigen Behördenentscheidung, einer Schließungsentscheidung des Gremiums oder Ablauf der Frist aus Kapitel VII. Entscheidung und Gründe werden dokumentiert.

Kapitel VII - Quellen- und Datenschutz

Artikel 41 - Pflicht zum Quellenschutz

(1) Quellenidentität und sämtliche identifizierenden Daten einschließlich Metadaten, Übermittlungsweg, Schreibmerkmalen und Zugriffsprotokollen unterliegen der höchsten Schutzklasse.

(2) Zugang erhalten nach dem Erforderlichkeitsprinzip höchstens zwei Personen. Sie werden vom Ethik- und Datenschutzrat bestimmt und dokumentiert.

(3) Die Quelle kann verlangen, dass ihre Identität überhaupt nicht erfasst wird. Dann speichert die Organisation keine Daten, die eine Wiedererkennung ermöglichen.

Artikel 42 - Anonyme Eingaben

(1) Anonyme Eingaben werden angenommen und nach denselben Kriterien geprüft wie Eingaben bekannter Quellen.

(2) Die Organisation unternimmt keine technischen oder recherchierenden Maßnahmen zur Identifizierung einer anonymen Quelle.

Artikel 43 - Offenlegung der Identität

(1) Eine Quellenidentität darf nur in einem der folgenden Fälle offengelegt werden:

1. Mit schriftlicher, auf eine bestimmte Behörde beschränkter Einwilligung nach Aufklärung über Umfang und Folgen;
2. Aufgrund bindender, rechtskräftiger gerichtlicher Anordnung und nur in deren Umfang; die Organisation schöpft dagegen sämtliche verfügbaren Rechtsmittel aus;
3. Wenn eine unmittelbare, ernste Lebensgefahr nicht anders abgewendet werden kann, durch einstimmigen Beschluss des Ethik- und Datenschutzrats.

(2) Die Annahme einer Meldung ist keine Einwilligung zur Offenlegung gegenüber Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden. Bei Weiterleitung werden Quellen standardmäßig anonymisiert.

(3) Jeder Offenlegungsantrag und jede Entscheidung werden begründet dokumentiert und zahlenmäßig im Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 44 - Anwendbares Datenschutzrecht

(1) Für jede Fallakte beachtet die Organisation gesondert:

Europäische Union: Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Artikel 5, 6, 9, 10, 44-49 und 85; Hinweisgeberschutzrichtlinie 2019/1937 und nationale Umsetzungsgesetze;

Schweiz: Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG/FADP), insbesondere Artikel 16-17 zu Auslandsübermittlungen und Artikel 27 zu Medienaktivitäten;

Türkei: Gesetz Nr. 6698 zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Artikel 9 zu Auslandsübermittlungen und untergesetzliche Regelungen.

(2) Straftat- und Verurteilungsdaten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten werden nur auf ausdrücklich gesetzlich zulässiger Grundlage und mit zusätzlichen Garantien verarbeitet.

(3) Journalistische Ausnahmen (DSGVO Artikel 85, FADP Artikel 27) betreffen The Ledgers. Die Weiterleitungstätigkeit von Master Crook kann sich nicht automatisch darauf stützen. Für jede Fallakte wird eine geeignete Rechtsgrundlage gesondert bestimmt und dokumentiert.

Artikel 45 - Internationale Datenübermittlung

(1) Es entsteht kein gemeinsamer Datenpool, in dem Dokumente aus verschiedenen Ländern automatisch in andere Länder gelangen. Daten werden in der maßgeblichen Rechtsordnung der Fallakte und nach deren Regeln gespeichert.

(2) Die Rechtsgrundlage jedes grenzüberschreitenden Zugriffs und Transfers, etwa Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln, ausdrückliche Einwilligung oder gesetzliche Ausnahme, wird einzeln bewertet und vom Ethik- und Datenschutzrat genehmigt.

(3) Auch die Weiterleitung an eine zuständige Behörde ist eine Übermittlung und unterliegt derselben Prüfung.

Artikel 46 - Aufbewahrung und Vernichtung

(1) Material abgelehnter Eingaben wird spätestens neunzig Tage nach Mitteilung an die Quelle sicher vernichtet.

(2) Personenbezogene Teile geschlossener Fallakten werden spätestens fünf Jahre nach Abschluss anonymisiert oder vernichtet. Laufende Gerichtsverfahren oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten können die Frist verlängern; die Verlängerung ist zu begründen.

(3) Fallnummer, Chronologie, Entscheidungen und Zugriffsprotokolle werden anonymisiert dauerhaft aufbewahrt.

(4) Die Vernichtung erfolgt unumkehrbar und wird durch ein von zwei Personen unterschriebenes Protokoll dokumentiert.

Kapitel VIII - Beweisintegrität und rechtswidriges Material

Artikel 47 - Beweisintegritätsstandard

(1) Identifizierung, Sammlung, Beschaffung und Sicherung digitalen Materials richten sich nach ISO/IEC 27037:2012. Für offene Quellen gilt das Berkeley-Protokoll des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte und des Berkeley Human Rights Center.

(2) Wichtiger als die Dokumentenkategorie ist die lückenlose Aufzeichnung von Herkunft, Veränderungen und Zugriffen. Material ohne diese Beweismittelkette wird im Weiterleitungspaket als „nicht überprüft“ gekennzeichnet.

(3) Jedes Paket enthält Hashwerte, eine Zusammenfassung der Zugriffsprotokolle und gegebenenfalls überprüfte Kopien.

Artikel 48 - Ton- und Bildaufnahmen

(1) Aufnahmen werden gesondert bewertet. Die Aufnahme eines selbst geführten Gesprächs bedeutet nicht, dass sie in jedem Land rechtmäßig oder gerichtlich verwertbar ist.

(2) Beschaffungsumstände, einschlägiges Landesrecht und Rechte aufgenommener Dritter prüft der Internationale Rechtsrat. Ohne technische Integritätsprüfung wird eine Aufnahme nicht in das Weiterleitungspaket aufgenommen.

Artikel 49 - Besonders zu prüfendes Material

(1) Eine gemeinsame Entscheidung des Internationalen Rechtsrats und des Ethik- und Datenschutzrats ist erforderlich für:

1. Nachweislich oder ernsthaft mutmaßlich rechtswidrig beschafftes Material;
2. Material unter anwaltlicher, ärztlicher oder vergleichbarer beruflicher Verschwiegenheit;
3. Staatsgeheimnisse oder Verschlusssachen;
4. Material, das die Vertraulichkeit laufender Ermittlungen verletzen könnte;
5. Fallfremde Informationen über das Privatleben Dritter.

(2) Gemeinsam kann Beibehaltung, Aussonderung und Vernichtung oder bloße Dokumentation des Vorhandenseins beschlossen werden. Fallfremde Privatdaten werden stets ausgesondert und vernichtet.

(3) Die Organisation kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass Material bei ihr eingeht, wohl aber für dessen rechtswidrige Nutzung, Verbreitung oder Speicherung.

Artikel 50 - Absolut verbotene Inhalte

(1) Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs werden niemals gespeichert, untersucht, kopiert oder weitergegeben. Bei Entdeckung gilt Artikel 33; eine Übergabe oder Vernichtung erfolgt ausschließlich nach behördlicher Anweisung und dem dort bestimmten Verfahren.

(2) Dasselbe Eilverfahren gilt für Aufrufe zu Gewalt oder Drohungen gegen Personen.

Kapitel IX - Master Crook Nominee, Botschafterprogramm und Gold

Artikel 51 - Charakter des Nominee-Mechanismus

(1) „Master Crook Nominee“ ist ein Mechanismus öffentlicher Rechenschaft: Betroffene von nach dieser Verfassung geprüften und einer zuständigen Behörde übermittelten Fallakten werden gemeinsam mit den dokumentengestützten Vorwürfen öffentlich benannt.

(2) Eine Nominee-Bekanntgabe ist weder Gerichtsurteil noch Anklage oder Strafe. Sie bedeutet ausschließlich: „Dokumentengestützte Vorwürfe gegen diese Person oder Organisation wurden nach unabhängiger Prüfung und rechtlicher Bewertung zuständigen Behörden vorgelegt.“ Diese Definition steht auf jeder Bekanntgabeseite.

(3) Die Bezeichnung verweist auf das Bewertungsverfahren; sie besagt nicht, dass eine Straftat begangen wurde, und darf nicht so dargestellt werden.

Artikel 52 - Voraussetzungen einer Bekanntgabe

Sämtliche folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Prüfung durch das Unabhängige Prüfungsgremium und den Internationalen Rechtsrat sowie Weiterleitung an mindestens eine zuständige Behörde.
2. Öffentliche Rolle oder Wirkung: öffentliches Amt, Nutzung öffentlicher Mittel, öffentliche Aufträge, Tätigkeit als börsennotierter Akteur oder in einem regulierten Sektor oder vergleichbare öffentliche Stellung. Rein private Personen werden nicht benannt.
3. Schriftliche Fragen mit konkreten Vorwürfen und mindestens vierzehn Tage zur Stellungnahme; vollständige Wiedergabe der Antwort oder Hinweis auf deren Ausbleiben.
4. Schriftliche Stellungnahme des Internationalen Rechtsrats, dass die Bekanntgabe innerhalb der Meinungsfreiheit liegt und nach einschlägigem Beleidigungs-, Verleumdungs- und Persönlichkeitsrecht vertretbar ist.
5. Genehmigung des Ethik- und Datenschutzzrats zu Quellensicherheit und Datenschutz.
6. Abschließende einstimmige Zustimmung des Redaktionsrats.

Artikel 53 - Inhalt der Bekanntgabe

(1) Sie enthält öffentliche Rolle, Zusammenfassung der dokumentengestützten Vorwürfe, herangezogene Dokumentenarten, Behörde und Weiterleitungsdatum, Antwort oder deren Ausbleiben, Hinweis auf die Unschuldsvermutung sowie Einspruchs- und Berichtigungswege.

(2) Schuld unterstellende Bezeichnungen oder abschließende Wertungen sind unzulässig; Artikel 8 gilt.

(3) Personenbezogene Daten der Familie, Beschäftigter oder fallfremder Dritter werden nicht veröffentlicht.

(4) Quelldokumente können geschwärzt veröffentlicht werden, soweit weder Quellensicherheit noch Daten Dritter gefährdet werden.

Artikel 54 - Einspruch, Aktualisierung und Entfernung

(1) Betroffene können jederzeit Einspruch erheben. Ein an der Bekanntgabeentscheidung unbeteiligtes Gremium entscheidet binnen dreißig Tagen und teilt Entscheidung und Gründe mit.

(2) Entscheidungen, nicht zu ermitteln oder anzuklagen, Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen werden binnen sieben Tagen nach Kenntnis mit gleicher Sichtbarkeit ergänzt. Bei rechtskräftigem Freispruch oder endgültiger Nichtanklageentscheidung wird die Bekanntgabe auf Antrag entfernt; Entfernung und Gründe erscheinen unter derselben Adresse.

(3) Jede Bekanntgabe wird spätestens alle zwölf Monate überprüft. Nicht mehr aktuelle Bekanntgaben werden entfernt.

(4) Bei Fehlern gilt das Berichtigungsverfahren aus Kapitel XII; die Organisation entschuldigt sich ausdrücklich.

Artikel 55 - Jährliche „Master Crook“-Bekanntgabe

Die Generalversammlung kann eine jährliche „Master Crook“-Bekanntgabe beschließen. Sie darf nur rechtskräftig verurteilte Betroffene und die abgeurteilten Handlungen betreffen. Personen oder Stellen mit laufendem Gerichtsverfahren dürfen nicht einbezogen werden.

Artikel 56 - Botschafterprogramm

(1) Botschafter sind nach schriftlicher Bewerbung und Annahme aufgenommene Freiwillige, die in verschiedenen Weltregionen ausschließlich in offenen Quellen zu Korruption und Geldwäsche recherchieren. Mehrere Botschafter pro Region sind möglich.

(2) Sie sind weder Vertreter noch Beschäftigte oder Organe. Sie dürfen nicht im Namen der Organisation sprechen oder Betroffene kontaktieren, Dokumente verlangen oder für andere Meldungen erstatten.

(3) Sie unterzeichnen die Verhaltensregeln, erhalten Schulung, erklären Interessenkonflikte und beachten ihr Landesrecht. Vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten oder rechtswidrig beschafftes Material dürfen sie nicht sammeln.

(4) Kontaktiert eine Quelle einen Botschafter, verweist dieser unmittelbar auf den sicheren Annahmekanal. Er nimmt Dokumente weder selbst entgegen noch speichert oder übermittelt er sie.

(5) Botschafter wirken an Nominee-Entscheidungen nicht mit.

Artikel 57 - „Missing Piece“-Aufrufe

(1) Die Organisation darf öffentlich nach in einer geprüften Fallakte fehlenden Dokumentenarten fragen.

(2) Der Aufruf nennt die gesuchte Art, gibt aber keine Anleitung, von wem oder wie Dokumente zu beschaffen sind, und fördert keine rechtswidrige Beschaffung. Er richtet sich an Personen mit rechtmäßigem Zugang und bittet um Übermittlung über den sicheren Kanal.

(3) Der Redaktionsrat genehmigt Aufrufe nach Stellungnahme des Internationalen Rechtsrats.

Artikel 58 - Gold

(1) Gold ist eine Prämieneinheit für überprüfte Beiträge. Dazu zählen über den sicheren Kanal eingereichte und vom Unabhängigen Prüfungsgremium bestätigte Dokumente sowie in die Fallakte aufgenommene offene Recherchen eines Botschafters. Gold entsteht erst nach Überprüfung durch schriftliche Entscheidung des Gremiums.

(2) Ein Gold entspricht 100 Euro. Nur die Generalversammlung darf den Gegenwert ändern; bereits entstandene Gold-Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Gold kann nur gegenüber der Organisation geltend gemacht werden. Übertragung, Verkauf, Verpfändung, Handel und Nutzung als Zahlungsmittel sind ausgeschlossen. Gold ist weder Wertpapier noch elektronisches Geld oder Kryptowert und darf nicht so dargestellt werden.

(4) Die öffentlich zugängliche Programmrichtlinie legt die Gold-Mengen je überprüfter Dokumenten- oder Rechercheart fest. Für bestimmte Betroffene oder Dokumente werden vorab keine Sonderbeträge versprochen; der Betrag hängt nicht von einer belastenden Wirkung ab (Artikel 59).

(5) Auszahlung erfolgt nur an identitätsgeprüfte Berechtigte auf ein eigenes Bankkonto, nach einschlägigem Steuer- und Geldwäscherecht sowie erforderlichen Meldungen und Abzügen. Gold darf auch angesammelt oder der Organisation gespendet werden.

(6) Anonyme Quellen sammeln Gold auf einem pseudonymen Konto und können sich jederzeit ausschließlich gegenüber der Zahlungsstelle identifizieren, um eine Auszahlung zu erhalten. Die Zahlungsstelle ist im Generalsekretariat gesondert organisiert. Zahlungsdaten werden getrennt von Fallinhalten und Quelldaten aufbewahrt; nur ihre Mitarbeiter und die Rechnungsprüfer haben Zugang. Sie werden keinem Gremium, The Ledgers oder Dritten übermittelt. Vor Auszahlung wird die Quelle ausdrücklich über das Risiko einer Identifizierung durch Zahlungsdaten informiert.

(7) Die Generalversammlung beschließt jährlich eine Auszahlungsobergrenze. Der Betrag wird auf einem separaten Prämienkonto gehalten und nicht an Zuweisungen von Geldgebern gebunden. Nach Ausschöpfung werden entstandene Gold-Ansprüche aus dem Folgejahr bezahlt.

(8) Anzahl und Gesamtwert der entstandenen und ausgezahlten Gold-Einheiten werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Artikel 59 - Prämienverbote

(1) Gold oder andere Prämien dürfen niemals:

1. Für nachweislich rechtswidrig beschafftes Material gewährt werden;
2. Vorab für Dokumente über bestimmte Betroffene versprochen werden;
3. Davon abhängen, ob der Inhalt belastend oder entlastend ist;

4. Für Eingaben aus nachgewiesener persönlicher Feindschaft, wirtschaftlicher Konkurrenz oder politischen Motiven gewährt werden.

(2) Ein überprüftes entlastendes Dokument erhält ebenso viel Gold wie ein überprüftes belastendes Dokument.

Artikel 60 - Programmrichtlinie

(1) Einzelheiten zu Botschaftern, Missing Piece und Gold regelt eine öffentliche, verfassungsgemäße Programmrichtlinie. Der Vorstand erlässt sie nach Stellungnahmen des Ethik- und Datenschutzrats und des Internationalen Rechtsrats.

(2) Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Ethik- und Datenschutzrat den Botschafterstatus aussetzen oder beenden. Bereits erworbenes Gold wird insoweit aufgehoben, wie es mit dem Verstoß zusammenhängt.

Kapitel X - Interessenkonflikte, Ethik und Disziplin

Artikel 61 - Erklärungspflicht

(1) Alle Organ- und Gremienmitglieder, Beschäftigten, Botschafter und Vertragsberater erklären bei Tätigkeitsbeginn und jährlich schriftlich ihre finanziellen Interessen, Leitungs- und Beratungsaufgaben, politischen Ämter und Mitgliedschaften sowie einschlägige enge Beziehungen.

(2) Erklärungen von Gremienmitgliedern werden unter Wahrung personenbezogener Daten zusammengefasst veröffentlicht.

Artikel 62 - Befangenheit und Rückzug

(1) Wer persönliche, familiäre, berufliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu Betroffenen, Quellen, Geldgebern oder Wettbewerbern einer Fallakte hat, darf weder mitwirken noch Informationen einsehen.

(2) Der Rückzug erfolgt durch eigene Erklärung oder Entscheidung des Ethik- und Datenschutzrats. Im Zweifel gilt der Rückzug.

(3) Ersatz erfolgt durch andere Mitglieder des betreffenden Gremiums oder erforderlichenfalls eine vorübergehend bestellte unabhängige externe Person.

(4) Bei Fällen mit beteiligten Gründern oder Geldgebern ist nach Artikel 19 der Rückzug zwingend; Ersatz muss von außen erfolgen.

Artikel 63 - Verhaltensregeln

Alle im Namen der Organisation Handelnden:

1. Nutzen dienstlich erlangte Informationen nicht für persönliche, wirtschaftliche oder politische Zwecke und wahren auch danach Vertraulichkeit;

2. Nehmen von Betroffenen, Quellen oder Beteiligten keine Geschenke, Zahlungen oder Vorteile an;

3. Geben ohne Organisationsentscheidung keine Fallinformationen an Öffentlichkeit oder Dritte weiter;
4. Verwenden Namen oder Funktion nicht als persönliches Einfluss- oder Druckmittel;
5. Melden interne Verstöße dem Ethik- und Datenschutzrat und dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

Artikel 64 - Disziplin

- (1) Vorwürfe gegen Verfassung, Verhaltensregeln oder Recht prüft der Ethik- und Datenschutzrat. Betroffene werden schriftlich informiert und erhalten Verteidigungsrechte.
- (2) Sanktionen sind Verwarnung, Ausschluss von einer Fallakte, vorläufige Suspendierung sowie Vorschlag zum Entzug des Botschafterstatus oder der Mitgliedschaft. Für die Abberufung von Gremienmitgliedern gilt Artikel 30(3).
- (3) Vorwürfe gegen Mitglieder des Ethik- und Datenschutzrats prüft ein dreiköpfiges unabhängiges externes Gremium, das der Vorstand bestellt.
- (4) Bei Straftatverdacht werden die zuständigen Landesbehörden informiert.

Kapitel XI - Finanzierung und finanzielle Unabhängigkeit

Artikel 65 - Einnahmequellen

Einnahmen umfassen Beiträge, Spenden, Förderungen, Vermächtnisse, Schulungs- und Veröffentlichungserlöse, zweckvereinbare Kooperationserlöse und Vermögenserträge. Sie dienen ausschließlich Artikel 3; Gewinne werden nicht an Mitglieder ausgeschüttet.

Artikel 66 - Unzulässige Finanzierungen

- (1) Nicht angenommen werden Mittel von:
 1. Betroffenen offener oder laufender Fallakten und von ihnen kontrollierten Strukturen;
 2. Unbekannter Herkunft oder ohne offengelegte wirtschaftlich letztbegünstigte Person;
 3. Einer bestimmten Falleröffnung, Schließung, Weiterleitung oder Bekanntgabe abhängigen Zuwendungen;
 4. Politischen Parteien oder Wahlkampagnen;
 5. Wegen Korruption oder Geldwäsche rechtskräftig verurteilten Personen oder Organisationen.
- (2) Öffentliche oder regierungsnahe Förderung ist nur zulässig, wenn sie bedingungslos, öffentlich bekannt und so begrenzt ist, dass die Unabhängigkeit bei Fällen zu diesem Staat gewahrt bleibt.
- (3) Werden Verstöße erst später bekannt, werden Mittel zurückgezahlt oder bei Unmöglichkeit durch Generalversammlungsbeschluss einer unabhängigen gemeinwohlorientierten Organisation übertragen.

Artikel 67 - Fehlende Geldgeberbefugnisse und Konzentrationsgrenze

(1) Geldgeber erhalten keine Entscheidungs-, Beratungs- oder Vorabinformationsrechte zu Fallauswahl, Prüfung, Weiterleitung, Bekanntgaben oder Gremienbestellung.

(2) Ab dem dritten Geschäftsjahr nach der Gründungsphase dürfen Mittel eines Geldgebers oder verbundener Geldgeber ein Drittel der Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Bei Überschreitung setzt der Vorstand binnen eines Jahres einen Diversifizierungsplan um und berichtet der Generalversammlung.

(3) Spenden über einem Prozent der Jahreseinnahmen werden mit Spendernamen im Jahresbericht genannt. Sicherheitsbedingte Anonymität bedarf des Ethik- und Datenschutzrats und Kenntnis der Rechnungsprüfer.

Artikel 68 - Haushalt, Buchführung und Prüfung

(1) Der Vorstand erstellt den jährlichen Haushalt; die Generalversammlung genehmigt ihn.

(2) Die Buchführung folgt dem Vereins- und Steuerrecht des Gründungslandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzbericht mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung und geben eine schriftliche Stellungnahme ab.

(4) Fallkosten wie Rechtsberatung, IT-Forensik, Übersetzung und sichere Infrastruktur werden fallbezogen erfasst; keine Fallkosten dürfen einem bestimmten Geldgeber zugeordnet werden.

Artikel 69 - Vergütung

Vergütung und Sitzungsgelder dürfen weder von Weiterleitungszahlen, Nominee-Bekanntgaben oder Spendenhöhe noch von Fallergebnissen abhängen. Vergütungsgrundsätze und Gesamtausgaben werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Kapitel XII - Transparenz, Rechenschaft und Stellungnahmerecht

Artikel 70 - Jahresbericht

(1) Jährlich erscheint ein anonymisierter Tätigkeits- und Finanzunabhängigkeitsbericht ohne Gefährdung von Quellen.

(2) Er enthält mindestens Zahlen eingegangener, angenommener, geschlossener und weitergeleiteter Fälle, Verteilung nach Ländern und Behörden, zahlenmäßige Ergebnisse der Behörden, Anträge und Entscheidungen zu Quellenidentitäten, Nominee-Bekanntgaben samt Einsprüchen und Entfernungen, Befangenheits- und Disziplinarentscheidungen, Einnahmen, Großspender, Ausgaben und Berichtigungen.

(3) Der Bericht wird mit Prüferstellungnahme der Generalversammlung vorgelegt und nach Annahme auf der Website veröffentlicht.

Artikel 71 - Recht auf Stellungnahme

(1) Vor öffentlicher Bekanntgabe erhält jede betroffene Person oder Stelle die konkreten Vorwürfe schriftlich und mindestens vierzehn Tage zur Antwort. Außer bei akuter öffentlicher Sicherheitsgefahr darf die Frist nicht verkürzt werden.

(2) Die Antwort erscheint vollständig und gleich sichtbar am Veröffentlichungsort. Ohne Antwort werden Versanddatum der Fragen und Ausbleiben der Antwort genannt.

(3) Spätere Antworten werden ebenfalls gleich sichtbar ergänzt.

Artikel 72 - Berichtigung

(1) Erkannte Tatsachenfehler werden binnen sieben Tagen berichtigt. Die Korrektur erscheint mit Datum und Erklärung sichtbar am ursprünglichen Ort; stillschweigende Änderungen sind ausgeschlossen.

(2) Bei Rufschädigung wird die Person schriftlich informiert und erhält eine ausdrückliche Entschuldigung.

(3) Sämtliche Jahresberichtigungen stehen im Jahresbericht.

Artikel 73 - Beschwerdemechanismus

(1) Quellen, Betroffene, Botschafter und Dritte können Verfassungsverstöße beim Ethik- und Datenschutzrat beanstanden. Der Kanal ist öffentlich und anonym nutzbar.

(2) Binnen dreißig Tagen ergeht eine begründete Entscheidung an den Beschwerdeführer. Berechtigte Beschwerden und Ergebnisse werden anonymisiert im Jahresbericht dargestellt.

(3) Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt werden.

Artikel 74 - Grenzen öffentlicher Erklärungen

(1) Es werden keine Informationen veröffentlicht, die Ermittlungsgeheimnisse verletzen, Quellen gefährden oder unnötig personenbezogene Daten Dritter offenlegen.

(2) Die Bekanntgabe einer Weiterleitung wird zeitlich und inhaltlich so gestaltet, dass behördliche Ermittlungen nicht gefährdet werden. Im Zweifel wird die Landesrechtsberatung eingeholt.

(3) Jede öffentliche Erklärung bedarf der Genehmigung des Redaktionsrats.

Kapitel XIII - Ländernetzwerke und internationale Eingaben

Artikel 75 - Ländernetzwerke

- (1) In jedem Tätigkeitsland entsteht ein Netzwerk mit mindestens einem dort zugelassenen Rechtsanwalt sowie erforderlichenfalls IT-Forensikern und Finanzprüfern.
- (2) Der Landesrechtsberater bewertet schriftlich Zuständigkeit, Straftatbestand, Verjährung, Verfahren und Datenschutz und führt die Weiterleitung nach Landesverfahrensrecht aus.
- (3) Netzwerke unterliegen der rechtlichen Koordination des Internationalen Rechtsrats und der administrativen des Generalsekretariats. Sie entscheiden nicht eigenständig über Fallakten.

Artikel 76 - Anfangsländer und Anzeigegrundlagen

- (1) Zunächst werden in folgenden Ländern Netzwerke aufgebaut; Grundlage einer Strafanzeige ist jeweils das nationale Strafverfahrensrecht:

Land	Wesentliche Grundlage	Meldeweg
Türkei	CMK Artikel 158 und 160	Strafanzeige bei Generalstaatsanwaltschaft oder Polizei; Beweisvorlage durch Rechtsanwalt
Österreich	StPO §80	Anzeige an Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei; bei Wirtschaftsdelikten spezialisierte Staatsanwaltschaft
Schweiz	StPO Art. 301	Schriftliche Anzeige bei zuständiger kantonaler oder eidgenössischer Strafverfolgungsbehörde; Zuständigkeit zuvor klären
Deutschland	StPO §158	Strafanzeige bei Staatsanwaltschaft, Polizei oder zuständigem Gericht; externe HinSchG-Meldestellen gesondert prüfen
Frankreich	Code de procédure pénale, Art. 40 und zugehörige Vorschriften	Signalement bei der Staatsanwaltschaft oder unter geeigneten Voraussetzungen Strafanzeige

- (2) Neue Länder werden nach schriftlicher Landesrechtsberatung und Beschluss des Internationalen Rechtsrats aufgenommen.
- (3) Rechte eines Hinweisgebers und eines unmittelbar geschädigten Beschwerdeführers sind nicht gleich. Die Organisation beansprucht weder Opfer- noch Nebenklägerstellung.

Artikel 77 - Eingaben an internationale Stellen

- (1) Eingaben sind auf die jeweilige Zuständigkeit beschränkt:

Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO): nur Betrug, Korruption, Veruntreuung und bestimmte grenzüberschreitende Mehrwertsteuerdelikte zulasten des EU-Haushalts, nicht allgemeine Wirtschaftsstreitigkeiten.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF): Missbrauch von EU-Mitteln und schwere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit EU-Organen, nicht allgemeine privatwirtschaftliche Korruption.

Eurojust: keine direkte Antragsstelle; die Koordination nationaler Staatsanwaltschaften wird ausschließlich von Justizbehörden eingeleitet.

UNODC- und UNCAC-Mechanismen: keine Prüfung individueller Fallakten; Nutzung nur für Politikgestaltung, Zusammenarbeit und Berichterstattung.

(2) Internationale Eingaben ersetzen nationale nicht und dürfen ihnen nicht widersprechen.

Artikel 78 - Konsistenz mehrstaatlicher Eingaben

(1) Bei Weiterleitung in mehrere Länder bleiben Sachverhaltsdarstellung und Beweisverzeichnis identisch; nur rechtliche Einordnung und Verfahren werden angepasst.

(2) Werden Ermittlungen in einem Land bekannt, wird der Zeitplan weiterer Eingaben unter Beachtung von Ermittlungsgeheimnis und Beweissicherheit neu bewertet.

(3) Quellenidentität und personenbezogene Daten bedürfen für jedes Empfängerland einer gesonderten Genehmigung nach Artikel 45.

Kapitel XIV - Mitgliedschaft

Artikel 79 - Mitgliedsarten

(1) Es gibt drei Arten:

1. Gründungsmitglieder: natürliche Unterzeichner der Gründungserklärung. Außer ausdrücklich geregelten Übergangsaufgaben entstehen keine Vorrechte.

2. Ordentliche Mitglieder: natürliche Personen mit angenommener Bewerbung, die zum Zweck beitragen; sie haben Stimmrecht.

3. Fördermitglieder: natürliche oder juristische Personen mit finanzieller oder fachlicher Unterstützung; Teilnahme an der Generalversammlung ohne Stimmrecht.

(2) Juristische Personen können nur Fördermitglieder sein und werden in keinem Organ vertreten.

Artikel 80 - Aufnahme

(1) Ordentliche Mitgliedschaft erfordert schriftliche Bewerbung, Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder, Erklärung nach Artikel 61 und Vorstandsannahme. Ablehnung ist ohne Begründung möglich; Beschwerde an die Generalversammlung bleibt zulässig.

(2) Betroffene offener Fallakten, wegen Korruption oder Geldwäsche rechtskräftig Verurteilte oder Personen mit Ausschlussgründen nach Artikel 30(2) können keine ordentlichen Mitglieder werden.

(3) Tatsächliche oder mögliche Fallbetroffene und von ihnen kontrollierte juristische Personen können keine Fördermitglieder werden.

Artikel 81 - Rechte und Pflichten

(1) Ordentliche Mitglieder nehmen teil, stimmen ab, kandidieren für Organe, prüfen Jahresbericht und Finanzunterlagen und können den Schlichtungsausschuss anrufen.

(2) Alle beachten Verfassung und Verhaltensregeln, zahlen Beiträge, schützen den Ruf und aktualisieren Interessenkonflikterklärungen.

(3) Mitgliedschaft schafft keinen Aktenzugang. Nur zuständige Gremienmitglieder und beauftragte Personen erhalten Fallinformationen.

(4) Beiträge bestimmt die Generalversammlung; sie verändern das Stimmgewicht nicht.

Artikel 82 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Sie endet durch Tod, Ende der Rechtspersönlichkeit, schriftlichen Austritt, zwei Jahre Beitragsrückstand oder Ausschluss.

(2) Bei schwerem Verfassungsverstoß, Rufschädigung oder nachträglichen Hindernissen nach Artikel 80(2) kann der Vorstand auf begründeten Vorschlag des Ethik- und Datenschutzrats ausschließen. Verteidigung und Beschwerde an die Generalversammlung sind gewährleistet.

(3) Daraus entstehen keine Ansprüche auf Organisationsvermögen. Verschwiegenheit gilt fort.

Kapitel XV - Änderung, Auflösung und Inkrafttreten

Artikel 83 - Änderungsverfahren

(1) Vorschläge kommen vom Vorstand oder einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder. Sie gehen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an Mitglieder und Fachgremien; letztere nehmen schriftlich Stellung.

(2) Annahme erfordert zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Für Kapitel II, III, IV und VII sowie dieses Kapitel sind Dreiviertelmehrheit und positive Stellungnahmen des Ethik- und Datenschutzrats und des Internationalen Rechtsrats nötig.

Artikel 84 - Unveränderlicher Kern

(1) Folgende Wesensgrundsätze sind unveränderlich; entgegenstehende Beschlüsse sind nichtig:

1. Unschuldsvermutung (Artikel 8);
2. Quellentreue und Grenzen der Identitätsoffenlegung (Artikel 10 und 43);
3. Fehlende Fallbefugnisse von Geldgebern und Leitung (Artikel 6, 21(4) und 67);
4. Verbot der Förderung und Bezahlung rechtswidriger Dokumentenbeschaffung (Artikel 9(2) und 59);

5. Befugnisgrenzen (Kapitel III).

(2) Will die Organisation diese Grundsätze aufgeben, bleibt ausschließlich die Auflösung.

Artikel 85 - Auflösung und Abwicklung

(1) Eine eigens einberufene Generalversammlung beschließt mit drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder und bestellt den Abwickler.

(2) Nach Begleichung der Schulden geht das Restvermögen an eine unabhängige, nicht gewinnorientierte Organisation mit ähnlichem gemeinwohlbezogenem Zweck. Mitglieder und Gründer erhalten keine Ausschüttung.

(3) Material offener Fallakten wird unter Wahrung der Quellensicherheit zurückgegeben oder sicher vernichtet. Unterlagen weitergeleiteter Fälle gehen an die Landesrechtsberatung oder übernehmende Organisation. Quellenidentitätsdaten werden niemals übertragen, sondern vernichtet.

Artikel 86 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit Annahme durch den Gründerrat wird diese Verfassung intern bindend. Bestimmungen zur Rechtspersönlichkeit gelten ab Registrierung im Gründungsland.

(2) Vor Registrierung und Abschluss der Prüfungen nach Artikel 32(2) werden keine sensiblen oder anonymen Meldungen angenommen. Pilotprüfungen beschränken sich auf öffentlich zugängliche Dokumente.

(3) Der Gründerrat wählt den ersten Vorstand und die Rechnungsprüfer, bestellt binnen sechs Monaten nach Registrierung die ersten Fachgremien nach Artikel 30 und beruft binnen zwölf Monaten die erste Generalversammlung ein. Die ersten Organe amtieren bis dahin.

(4) Gesetzlich erforderliche Anpassungen wahren Prinzipien und Sinn dieser Verfassung und werden der Generalversammlung vorgelegt.

(5) Rechtlich bindend ist der registrierte Text in der Amtssprache. Türkisch und Englisch sind öffentliche Referenztexte; Unterschiede werden zugunsten der Prinzipien aus Artikel 84 ausgelegt.

Öffentliche Missionserklärung

MASTER CROOK - Independent International Evidence & Accountability Network

Master Crook ist eine unabhängige Initiative zur sicheren Entgegennahme von Informationen und Dokumenten zu öffentlich relevanten Korruptions- und Finanzunregelmäßigkeitsvorwürfen, ihrer Prüfung durch unabhängige Fachleute und der Weiterleitung rechtlich geeigneter Erkenntnisse an zuständige nationale und internationale Stellen.

Die Organisation verpflichtet sich zu Unschuldsvermutung, Quellenschutz, Datenschutz und Rechtsstaatlichkeit. Sie führt keine strafrechtlichen Ermittlungen und achtet die Behördenbefugnisse. Sie handelt nicht nach Weisungen von Geldgebern, Gründern oder sonstigen Mächten.

Die Allgemeinheit darf nicht verlieren.

HINWEIS ZUR AUSGABE

Diese deutsche Übersetzung dient der Information und beruht auf dem am 15. Oktober 2026 bereitgestellten türkischen Text. Präambel, Artikel 1-86 und Missionserklärung werden inhaltlich wiedergegeben; hinzu kommen eine erläuternde Einführung und ein erneuertes Layout. Das The Ledgers Logo kennzeichnet die Veröffentlichung und ändert die getrennten Aufgaben nicht. Für den bindenden amtssprachlichen Text und das Inkrafttreten gilt Artikel 86; dessen Aufzählung der Referenzsprachen wird durch diese Übersetzung nicht geändert.